Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
I/32/327
327

Vorlagen-Nummer
0606/2016

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss für Umwelt und Grün	28.04.2016

Erteilung von immissionsrechtlichen Ausnahmegenehmigungen zur Verwendung von Beschallungsanlagen im Rahmen von Veranstaltungen

Mit Anfrage vom 17.02.2016 (Session-Nr. AN/0289/2016) bittet die FDP-Fraktion im Rat der Stadt Köln aus Anlass der öffentlichen Diskussion über eine Änderung des Erlasses des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft Natur- und Verbraucherschutz NRW – sogenannter Freizeitlärmerlass - um Beantwortung folgender Fragen zur Vorgehensweise bei der Erteilung von immissionsrechtlichen Ausnahmegenehmigungen im Rahmen von Veranstaltungen:

1. Wie läuft heute ein typisches Genehmigungsverfahren ab, wenn im öffentlichen Raum ein Karnevals-, Schützen- oder Sportverein ein jährlich wiederkehrendes Fest feiern möchte.
2. Wie ist die Frage der Lärmemmissionen oder Lärmimmissionen in den Gesamtprozess integriert?
3. In welchen Bereichen liegen die Kosten, die die Vereine im Zusammenhang mit der Genehmigung bzgl. Lärm jährlich wiederkehrend aufwenden müssen?
4. Inwieweit gibt es in der Verwaltung Überlegungen zur Vereinfachung des Verfahrens und Verringerung der Kosten für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen und kann die ehrenamtliche Politik hier unterstützen?
5. Inwieweit ist das Genehmigungsverfahren für Außengastronomie anders als z. B. für Schützenfeste, Sportfeste oder Karnevalsfeste?

Zu den Fragen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Erläuterung
Die im Rahmen von Veranstaltungen im öffentlichen Raum maßgeblichen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, zuletzt in der Fassung vom 16.09.2009, nachfolgend Freizeitlärmerlass genannt (siehe Anlage 1). Innerhalb des Freizeitlärmerlasses sind die bei Veranstaltungen an Werk- sowie Sonn- und Feiertagen jeweils maßgeblichen Immissionsrichtwerte zugeordnet. Ebenfalls sind dort die Voraussetzungen für die Zulassung von Veranstaltungen unter der Anwendung höherer Richtwerte, sogenannter seltener Ereignisse, aufgeführt. Die in den vergangenen Monaten in den Medien diskutierte Änderung des Freizeitlärmerlasses (siehe Anlage 2) ist bislang jedoch weder umgesetzt noch der Verwaltung im Entwurf bekannt.

zu Ziffer 1
Immissionsrechtliche Ausnahmegenehmigungen werden den jeweiligen Vereinen nach entsprechender Antragstellung erteilt. Die Anträge müssen die grundsätzlichen Angaben zu Ort, Zeit und Dauer der Veranstaltung beziehungsweise der in diesem Rahmen vorgesehenen musikalischen Darbietungen enthalten. Bei erkennbaren oder auf Grundlage der Erfahrungen aus früheren Veranstaltungen bereits vorliegenden Konflikten mit der Anwohnerschaft wird der jeweilige Veranstalter darüber hinaus aufgefordert, die Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte durch eine gutachterliche Unter-

suchung im Vorfeld der Veranstaltung zu belegen. Bestandteil der Untersuchung ist insbesondere eine mathematisch-physikalische Berechnung und Beurteilung der Ausbreitung der Schallwellen, die im Zuge der Veranstaltung durch insbesondere die musikalischen Darbietungen erzeugt werden, so dass bereits vor der Erteilung der Genehmigung eine Aussage über den zu erwartenden Lärm und die damit verbundene Belastung für die Anwohnerschaft getroffen werden kann. In Einzelfällen müssen Veranstalter die Einhaltung der Grenzwerte durch gutachterliche Messungen während der Veranstaltungen nachweisen. Da es sich bei dem Landesimmissionsgesetz NRW als gesetzliche Grundlage für die Ausnahmegenehmigungen um eine jederzeit einklagbare Schutzvorschrift handelt, liegt die Beweispflicht der Einhaltung der vorgegeben Richtwerte bei der Stadt Köln als Genehmigungsbehörde beziehungsweise bei dem jeweiligen Veranstalter als unmittelbarer Verursacher der Immissionen.

Die Verwaltung ist sich des Umstandes bewusst, dass insbesondere gutachterliche Untersuchungen für Veranstalter einen erheblichen Kostenaufwand bedeuten. Die Anforderung derartiger Unterlagen und Verfahrensweisen wird daher bereits auf die Fälle reduziert, in denen ein hohes Beschwerdepotential erkennbar oder die gutachterliche Begleitung zur grundsätzlichen Sicherung und zum Erhalt der jeweiligen Örtlichkeit als Veranstaltungsort notwendig ist.

zu Ziffer 2

Die immissionsrechtliche Ausnahmegenehmigung ist Teil der ordnungsbehördlichen Erlaubnis und dort mit den maßgeblichen immissionsrechtlichen Auflagen versehen. Komplexe und über den Regelfall hinaus gehende Sachverhalte werden durch das Ordnungsamt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens stadtintern mit dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln abgestimmt.

zu Ziffer 3

Entsprechend der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW wird für die Erteilung einer immissionsrechtlichen Ausnahmegenehmigung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 EUR pro Veranstaltung erhoben. Diese Gebühr gilt auch für zusammenhängende mehrtägige Veranstaltungen. Weitere Verwaltungsgebühren werden nur dann erhoben, wenn darüber hinaus im Zuge der Veranstaltung noch andere Ausnahmegenehmigungen für immissionsrechtliche Aspekte erforderlich sind. Bei Veranstaltungen kommen hierbei regelmäßig Ausnahmegenehmigungen für Eingriffe in die nächtliche Ruhezeit sowie zum Abbrennen von Feuerwerk in Betracht. Die Höhe der Verwaltungsgebühren wird dann im Einzelfall anhand des tatsächlichen Verwaltungsaufwandes festgelegt.

Sofern der Veranstalter im Vorfeld gemäß Ziffer 1 eine gutachterliche Einschätzung über den durch die Veranstaltung verursachten Lärm vorlegen oder darüber hinaus Messungen während der Veranstaltung durchführen muss, erzeugt dies weitere Kosten. Die Höhe dieser Kosten ist jedoch abhängig vom beauftragten Gutachter, dem Umfang der erforderlichen Untersuchung sowie der Notwendigkeit eventueller Kontrollmessungen und kann daher von der Verwaltung nicht beurteilt werden.

zu Ziffer 4

Die Forderung von Gutachten oder ähnlichen kostenintensiven Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Richtwerte wird bereits auf ein Mindestmaß beschränkt. Auf die Ausführungen unter Ziffer 1 wird verwiesen. Im Rahmen der Abwägung solcher Vorgaben ist zu beachten, dass ein eventueller verwaltungsgerichtlicher Prozess unmittelbar zu einem wesentlich höheren Aufwand für alle Beteiligten führt und Urteile über den konkreten Fall hinaus auch einen verbindlichen Charakter für alle anderen vergleichbaren Veranstaltungen besitzen. Da ein Verzicht auf solche Vorgaben und Maßnahmen daher das Prozessrisiko unmittelbar und wesentlich erhöht, kann auf die anlassbezogene Anforderung von Schallschutzgutachten und gutachterlichen Messungen zur Nachweiserbringung über die Einhaltung der im Freizeitlärmerlass vorgegebenen Richtwerte auch zukünftig nicht verzichtet werden. Darüber hinaus sieht die Verwaltung derzeit keinen Handlungsbedarf.

zu Ziffer 5

Gaststättenrechtliche Konzessionen für den Betrieb von Außengastronomieflächen werden unter Verweis auf das Landesimmissionsschutzgesetz NRW unter der Auflage erteilt, dass der Betrieb um

spätestens 24 Uhr endet. Die nächtliche Sperrzeit für Außengastronomie beginnt um 24 Uhr und endet um 6 Uhr. Eine Außenbeschallung, beispielsweise mit Musik, ist nicht zulässig. Ab 22 Uhr ist darüber hinaus jeglicher Lärm, der über die gaststättentypischen Geräusche des Bewirtens hinausgeht, zum Schutz der Anwohnerschaft zu unterbinden und gegebenenfalls auf die Gäste einzuwirken. Soweit es im Einzelfall zu Lärmproblemen kommt, werden unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ordnungsbehördliche Maßnahmen eingeleitet. Diese reichen von Ermahnungen über Auflagenerteilungen bis hin zum Erlass von Ordnungsverfügungen mit Zwangsmittelandrohungen. Bei regelmäßigen und beharrlichen Rechtsverstößen ist ein abgestuftes Verfahren von Verlängerungen der Sperrzeit auf 22 Uhr bis hin zum Widerruf der für die Außengastronomiefläche erteilten Sondernutzungserlaubnis möglich.

Ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal zwischen Veranstaltungen und Außengastronomieflächen besteht in der Behandlung des Betriebs nach 22 Uhr. Während der Betrieb von Außengastronomieflächen nach 22 Uhr bis 24 Uhr auch ohne gesonderte Genehmigung zulässig ist, bedarf es für Veranstaltungen mit musikalischem Programm nach 22 Uhr einer gesonderten Ausnahmegenehmigung, die in jedem Einzelfall mit dem Interesse der Anwohnerschaft auf Einhaltung der nächtlichen Ruhezeit abzuwägen ist.

Darüber hinaus wird der von Außengastronomieflächen ausgehende Lärm nach der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA-Lärm, siehe Anlage 3) beurteilt, deren gemäß Ziffer 6.1 einzuhaltende Grenzwerte erst mit Beginn der Nachtzeit um 22 Uhr um 15 Dezibel sinken. Für die Beurteilung von Veranstaltungen gilt hingegen der Freizeitlärmerlass, nach dem die entsprechend Ziffer 3.1 maßgeblichen Richtwerte bereits um 20 Uhr um 5 Dezibel und anschließend mit Beginn der nächtlichen Ruhezeit um 22 Uhr um weitere 10 Dezibel sinken. Der Betrieb von Außengastronomieflächen ist daher innerhalb des Zeitraumes von 20 Uhr bis 22 Uhr aufgrund dieser unterschiedlichen Abstufung gegenüber Veranstaltungen privilegiert.

Anlage
1. Freizeitlärmerlass in der Fassung vom 16.09.2009
2. Artikel Kölner Stadtanzeiger vom 12.02.2016
3. TA-Lärm